

## **BFH: Steuerfreie Lieferung eines Miteigentumsanteils**

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung geht der erkennende Senat davon aus, dass der Miteigentumsanteil an einer Sache, im Streitfall ein Buch, Gegenstand einer Lieferung sein kann. Diese Lieferung ist trotz fehlenden Buchnachweises steuerfrei, wenn objektiv feststeht, dass der veräußerte Gegenstand unmittelbar nach der Veräußerung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht wurde.

### **Sachverhalt**

Ein Kunsthändler (Kläger) ersteigerte im Juli 2008 ein Buch und im selben Monat verkaufte er einen Anteil von 50% an eine in London ansässige Galerie. Der Galerist (Käufer) hatte das Buch in München abgeholt und es im Handgepäck nach London transportiert. Dort wurde das Buch begutachtet und ausgestellt. Im März 2010 verkaufte es die Galerie an eine amerikanische Sammlung. Im Mai 2010 verkaufte der Kläger die restliche Beteiligung am Buch an die Galerie. Das Finanzamt ging zunächst davon aus, dass in 2008 nicht nur ein Anteil am Werk veräußert, sondern Verfügungsmacht am gesamten Werk eingeräumt wurde, da das Buch zur Verwertung überlassen worden sei. Es verneinte die Steuerfreiheit, weil der notwendige Belegnachweis vom Kläger (nachweislich) nicht geführt wurde. Im Zuge des Klageverfahrens revidierte die Behörde ihre Sicht der Dinge und war fortan der Auffassung, dass es sich bei der Veräußerung der Miteigentumsanteile nicht um Lieferungen, sondern um sonstige Leistungen handele.

### **Entscheidung**

Die Ansicht des Finanzamts fand vor den Gerichten keine Bestätigung. Wie schon zuvor das Finanzgericht, sah auch der Bundesfinanzhof (BFH) in der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Buch eine Lieferung. Eine Beurteilung der Übertragung des Miteigentumsanteils als sonstige Leistung wäre nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Danach können sowohl die Einräumung eines Besitzrechts an einem bebauten Grundstück als auch die eng damit verbundene Übertragung des Resteigentums an einen anderen Erwerber jeweils als Lieferung beurteilt werden (EuGH-Urteil vom 15. Dezember 2005 C-63/04, Centralan Property Ltd.). Miteigentum nach Bruchteilen ist seinem Wesen nach dem Alleineigentum gleichartig, so dass der Miteigentümer dieselbe Rechtsposition hat wie ein Eigentümer. Insofern, so der BFH weiter, handele es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Hinsichtlich des buch- und belegmäßigen Nachweises stand das Vorliegen der Voraussetzungen für den BFH objektiv und unbestreitbar fest: Die Nachweispflichten seien keine materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Das Buch wurde ausweislich der Exportbestätigung vom Käufer im Handgepäck nach London gebracht, dort von einem Papierexperten begutachtet, in der Galerie von Februar bis Mai 2010 ausgestellt und schließlich von dort aus an eine amerikanische Sammlung verkauft. Da auch die Unternehmereigenschaft der Galerie und die Erwerbsbesteuerung in Großbritannien feststehen, liegen die Voraussetzungen der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung vor.

### **Aktueller Hinweis**

Mit Schreiben vom 23.05.2019 kündigt das BMF die Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl und die Anwendung der geänderten Grundsätze in allen offenen Fällen an. Bei vor dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im BStBl ausgeführten Leistungen soll es jedoch nicht beanstandet werden, wenn – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – zwischen den Beteiligten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung übereinstimmend von sonstigen Leistungen ausgegangen wird.

### **Fundstelle**

BFH, Urt. v. 18.02.2016 – [V R 53/14](#)

BMF, Schreiben vom 23.05.2019, [III C 2 - S 7100/19/10002 :002](#)

Markus Lamm  
Senior Manager  
[mlamm@deloitte.de](mailto:mlamm@deloitte.de)  
Tel.: 0211 8772-2205

Nico Löhr  
Consultant  
[nloehr@deloitte.de](mailto:nloehr@deloitte.de)  
Tel.: 0211 8772-4145

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.